

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 70 - 70

Hfm., B.: Zu Art. 83 Abs. 2, Art. 52 des b. Geb.-Ges.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Um den Arrestschutz solcher in dem Versprechen als Titel wurzelnden, bereits ziffermäßig feststehenden Leistungen bezw. Ansprüche dreht sich unsere Erörterung.

(Schluß folgt.)

Zu Art. 83 Abs. 2, Art. 52 des b. Geb.-Ges.

Mit Beschwerde-Entscheidung vom 15. November 1881 hat das oberste Landesgericht auf fiskalische weitere Beschwerde ausgesprochen, daß es als eine „Ermittlung der Erben“ im Sinne von Art. 83 Abs. 2 nicht aufzufassen ist, wenn das Verlassenschaftsgericht durch eine eingelaufene Todesanzeige sich nicht einmal zur Bornahme einleitender Schritte von Verlassenschaftsgerichts wegen behufs der Ermittlung von Erben des Verstorbenen vermüßigt gesehen, sondern wenn die richterliche Thätigkeit lediglich durch ein Gesuch um Ausstellung eines Erbschafts- und Wiederverehelichungszeugnisses unter Vorlage der standesamtlichen Sterbefallsurkunden hervorgerufen worden. Hat auch in solchem Falle der mit dem Antrag befaßte Beamte zu seiner eigenen Sicherheit wegen der mit Ausstellung von Zeugnissen unter allen Umständen verbundenen Verantwortlichkeit eine Prüfung der Frage vorgenommen, ob die thatsächlichen Voraussetzungen für Ertheilung der Zeugnisse gegeben seien, so kann doch

XXIV Nr. 243; Glück, Pand. Bd. 28 p. 205. Holzschuber, Th. u. Cas. Bd. I S. 49 Note 18; Bl. f. RA. Bd. II p. 13, Bd. VIII p. 155; vgl. auch Entsch. des Reichsger. in Civilsachen Bd. IV S. 210.